

**Quellen und Forschungen zur
Brandenburgischen und Preußischen Geschichte**

Band 5

**Das preußische Heroldsamt
(1855 - 1920)**

**Adelsbehörde und Adelsrecht in
der preußischen Verfassungsentwicklung**

Von

Harald v. Kalm



Duncker & Humblot · Berlin

HARALD v. KALM

Das preußische Heroldsamt (1855 - 1920)

**Quellen und Forschungen zur
Brandenburgischen und Preußischen Geschichte**

**Herausgegeben im Auftrag der
Preußischen Historischen Kommission, Berlin
von Prof. Dr. Johannes Kunisch**

Band 5

Das preußische Heroldsamt (1855 - 1920)

**Adelsbehörde und Adelsrecht in
der preußischen Verfassungsentwicklung**

Von

Harald v. Kalm



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Kalm, Harald v.:

Das preussische Heroldsamt : (1855 - 1920) ; Adelsbehörde und
Adelsrecht in der preussischen Verfassungsentwicklung / von
Harald v. Kalm. — Berlin : Duncker und Humblot, 1994

(Quellen und Forschungen zur brandenburgischen und preussischen
Geschichte ; Bd. 5)

Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 1993

ISBN 3-428-07965-5

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0943-8629

ISBN 3-428-07965-5

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Sommersemester 1993 als Dissertation angenommen.

Die Idee zu der Beschäftigung mit der preußischen Adelsbehörde geht zurück auf eine vorausgegangene Untersuchung über die Stellung des Adels zum Duell im Wilhelminismus, die wiederum Teil eines interdisziplinären Forschungsprojektes zum Duell war, das von meinem Lehrer, Herrn Prof. Dr. Schlink an der hiesigen Universität geleitet wurde. Besonderen Dank schulde ich Herrn Prof. Dr. Schlink nicht nur für die intensive Betreuung bei diesem Projekt, sondern ebenso für die überaus wohlwollende Förderung der hier vorliegenden Dissertation. Herr Prof. Dr. Kleinheyer übernahm freundlicherweise die Erstellung des Zweitgutachtens.

Dankbar bin ich ferner für die Aufnahme in das Graduiertenkolleg "Mittelalterliche und neuzeitliche Rechtsgeschichte" der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main. Das Kolleg förderte die Arbeit mit einem großzügigen Promotionsstipendium. Mindestens ebenso wichtig wie die materielle Förderung war mir indes die Betreuung im Kolleg, hier vor allem durch Herrn Prof. Dr. Stolleis. Aber auch den Gesprächen mit den Kollegiaten verdankt die Arbeit viel.

Eine wertvolle Hilfe war mir darüber hinaus die Unterstützung durch die Mitarbeiter des Geheimen Staatsarchivs Stiftung preußischer Kulturbesitz, Außenstelle Merseburg.

Zu danken habe ich weiter dem Verein der deutschen Standesherren, der mir materielle Hilfe zuteil werden ließ. Dank schließlich auch Herrn Prof. Dr. Kunisch für die Aufnahme in die vorliegende Schriftenreihe.

Gewidmet ist diese Abhandlung meinen Eltern und meiner Frau.

Bonn, Oktober 1993

Harald v. Kalm

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	11
<i>1. Teil</i>	
A. Das Oberheraldsamt und die Bearbeitung der Adels- und Standessachen seit 1713	18
B. Die Gründung des Heroldsamtes	27
I. Entwürfe und Kritik zur Gründung des Heroldsamtes	27
II. Die adels- und verfassungsrechtlichen Vorstellungen Friedrich Wilhelms IV.	34
<i>2. Teil</i>	
C. Organisation, Personal und Zuständigkeiten des Heroldsamtes	50
D. Die staatsrechtliche Stellung des Heroldsamtes	57
I. Die Rechtsnatur des Heroldsamtes	58
II. Die Notwendigkeit der ministeriellen Gegenzeichnung bei Gnadenakten im Bereich der Adelssachen	61
<i>3. Teil</i>	
E. Die Beteiligung des Heroldsamtes an den Gnadenverfahren in Adelssachen	70
I. Die Nobilitierungs- und Standeserhöhungsverfahren	70
1. Häufigkeit und Motive der Nobilitierungsgesuche	70
2. Der Verfahrensgang	72
3. Die Auffassungen zu den Nobilitierungskriterien	82
4. Die Nobilitierungswirklichkeit	90
II. Die übrigen Gnadenverfahren in Adelssachen	103
1. Die Allerhöchste Anerkennung der Lücke im Beweis	103
2. Die Genehmigung des Adels bei Naturalisation eines Nichtpreußen	107

3. Die Annahme eines ausländischen Adels	113
4. Die Erteilung der Adelsberechtigung bei Adoptionen.....	115
a) Die Problematik um das Fortbestehen des Vorbehalts des Adelsübergangs nach Inkrafttreten des BGB.....	118
b) Der Verfahrensgang und die Kriterien für die Gnadenentscheidung	121
5. Der Übergang des Adels im Zusammenhang mit Nichtehelichkeit und Legitimation ..	124
6. Die Änderung des adligen Namens.....	126
7. Exkurs: Heroldsamt und kommunale Wappen	129
8. Zusammenfassung	131
<i>4. Teil</i>	
F. Die selbständigen Entscheidungen des Heroldsamtes in den Adelsrechtssachen	135
I. Die staatsrechtliche Bestimmung des Adels	135
II. Die normativen Grundlagen für die Tätigkeit des Heroldsamtes	149
III. Die territoriale Zuständigkeit des Heroldsamtes	169
IV. Die Aufsicht über den bestehenden Adel.....	180
V. Die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Entscheidungen des Heroldsamtes	200
VI. Zusammenfassung	205
<i>5. Teil</i>	
G. Die Frage der Bindungswirkung der Entscheidungen des Heroldsamtes	209
<i>6. Teil</i>	
H. Das Ende des Heroldsamtes	236
I. Die Auflösung des Heroldsamtes	236
II. Pläne und Überlegungen zur Fortführung der Arbeit des Heroldsamtes auf privater Ebene.	241
<i>7. Teil</i>	
I. Schlußbetrachtung	247
Quellen und Literatur.....	256

Abkürzungsverzeichnis

aaO.	am angegebenen Ort
A.C.O.	Allerhöchste Kabinettsordre
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AdelsG	Adelsgesetz
AG	Ausführungsgesetz
ALR	Allgemeines Landrecht
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
AusfVO	Ausführungsverordnung
B.	Beschluß
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
Bd.	Band
Bl.	Blatt
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
Dt.Fam.Archiv	Deutsches Familienarchiv
Dt. Herold	Der Deutsche Herold. Zeitschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
E.	Entscheidung
ebd.	ebenda
FischersZ	Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung
FGBI.	Familiengeschichtliche Blätter. Monatsschrift zur Förderung der Familiengeschichtsforschung
FN	Fußnote
FS	Festschrift
Goldd.Archiv	Goldammer's Archiv für Deutsches Strafrecht
Geh.	Geheim
Gen.	Generalia
GerS	Der Gerichtssaal
Gruchot	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts
GS	Gedächtnisschrift
GS.	Gesetzessammlung
G.u.V.S.	Gesetz- und Verordnungssammlung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HZ	Historische Zeitschrift

JFG	Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts
Jg.	Jahrgang
JMBI.	Justizministerialblatt
JW	Juristische Wochenschrift
KG	Kammergericht
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen
kgI.	königlich
K.O.	Kabinettsordre
KrVjschr	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
MBI.f.d.i.V.	Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den Kgl. Preuß. Staaten (ab 1908: für die Preuß. innere Verwaltung)
mwN.	mit weiteren Nachweisen
NDB	Neue Deutsche Biographie
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Nr.	Nummer
OrdenG	Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen
PersStG	Personenstandsgesetz
PosMSchr.	Juristische Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreußen und Pommern
pr.	preußisch
PrVerwBl.	Preußisches Verwaltungsblatt
RG	Reichsgericht
RBl.	Regierungsblatt
ROLG	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte
RV	Reichsverfassung
S.	Seite
sächs.	sächsisch
Sächs.Archiv	Sächsisches Archiv für Rechtspflege
Sp.	Spalte
StAZ	Zeitschrift für Standesamtswesen (ab 1949: Das Standesamt)
U.	Urteil
Verf.Beilage	Verfassungs-Beilage
VerwArchiv	Verwaltungsarchiv
vgl.	vergleiche
VO.	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
V.U.	Verfassungsurkunde
WRV	Weimarer Reichsverfassung

Einleitung

”Der Adel ist, soweit er von der Gesetzgebung abhängig war, vernichtet”¹. - ”Daß die preußischen Junker bis 1918 die leitende politische und soziale Klasse in Preußen-Deutschland blieben, ist ein Gemeinplatz und wird wohl von niemand ernstlich bestritten”². Diese beiden Urteile bilden einen (scheinbaren) Spannungsbogen, unter dem der (niedere)³ preußische Adel seine mehrere Jahrhunderte zurückreichende Geschichte im 19. und beginnenden 20. Jh. fortsetzte. Das Urteil Ernst v. Bülow-Cummerows fällt in eine Zeit, in der die Stein/Hardenberg’schen Reformen die rechtliche Sonderstellung des preußischen Adels, die die Grundlage des ständischen Staatsaufbaus gewesen war, weitgehend abgeschafft hatten. Damit einhergehend waren mit der Einführung der freien Verfügbarkeit von Grund und Boden Strukturen beseitigt worden, die sich als Hindernis in einer neuen Wirtschaftsordnung erweisen mußten. Preußen schien auf dem Weg zu einem modernen Staat mit wirtschaftlichem Liberalismus einerseits und Konstitutionalismus und staatsbürgerlicher Gleichheit andererseits. Carstens Bewertung knüpft in erster Linie an die Vormachtstellung des preußischen Adels im öffentlichen und sozialen Leben an. Konservative Mehrheiten im Abgeordnetenhaus und eine überragende Stellung im Herrenhaus sowie ein erheblicher Einfluß in der Exekutive waren Garanten für die Dominanz des Adels in der Politik. Umfangreicher Grundbesitz verlieh ihm östlich der Elbe zumindest im Agrarbereich eine ökonomische Machtstellung. Mit der Führungsrolle im Militär kam dem Adel eine gesellschaftliche Vorrangstellung zu, die ihn zur dominierenden sozialen Schicht in Preußen machte. In deutlichem Gegensatz hierzu stand die (verfassungs)rechtliche Aufgabenzuweisung. Hatte dem Adel nach § 1 II 9 ALR noch ”als dem ersten Stande im Staate (...) die Vertheidigung des Staats, so wie die Unterstützung der äußeren Würde und innern Verfassung desselben” obliegen, so kam der Adel in der preußischen Verfassung von 1850 schon nicht mehr ausdrücklich vor, sondern konnte nur noch unter den Begriff der ”anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen” in Art. 50 V.U. subsumiert werden. Allein über das preußische Herren-

¹ v. Bülow-Cummerow, Über die Verwaltung des Fürsten Hardenberg, 1821, S. 108.

² Carsten, Der preußische Adel und seine Stellung in Staat und Gesellschaft bis 1945, in: Wehler (Hrsg.), Europäischer Adel, S. 112.

³ Die vorliegende Arbeit befaßt sich ausschließlich mit dem niederen Adel und läßt den hohen Adel, also die Angehörigen der regierenden Häuser und die Standesherrn, außer Betracht. Diese fielen wegen ihrer historischen und rechtlichen Eigenständigkeit weder unter die Zuständigkeit des Heroldsamtes, noch sind sie gemeinhin gemeint, wenn von ”dem” preußischen Adel die Rede ist.

haus war der Adel in der Verfassung noch verankert. Wies die verfassungsrechtliche Entwicklung also den Weg in Richtung einer Einschränkung, wenn nicht gar Beseitigung (der Machtstellung) des Adels, so war dieser Tendenz bis zur Mitte des 19. Jh. auch das im 9. Titel des 2. Teils ALR kodifizierte einfachgesetzliche Adelsrecht gefolgt, indem eine Vielzahl von Normen außer Kraft getreten war, die die Ausgestaltung der adligen Vorrechte zum Gegenstand hatten, und nur die Teile des ALR in Geltung geblieben waren, die die Grundsätze über die Entstehung und den Ausweis des Adels enthielten. Damit war der normative Bestand auf das zum Fortbestand des "Rechtsinstituts" Adel notwendige Maß reduziert worden. Dieser Befund erscheint allerdings in einem anderen Licht, wenn man berücksichtigt, daß zur Überwachung der Einhaltung dieser adelsrechtlichen Vorschriften 1855 mit dem Heroldsamt eigens eine Behörde gegründet wurde, die im Zuge der neoständischen Politik Friedrich Wilhelms IV. den Adel stärken sollte. Das Heroldsamt sollte nicht nur bei den Nobilitierungsverfahren eine gezielte und effektive Nobilitierungspolitik ermöglichen, sondern auch den bestehenden Adel einer umfassenden rechtlichen Kontrolle unterwerfen, um die eigenmächtige Anmaßung des Adels zu unterbinden und so das Eindringen einer Vielzahl von nicht für standeswürdig empfundenen Nichtadligen in den preußischen Adel zu verhindern. Damit fällt das Gründungsdatum des Heroldsamtes in eine Zeit, in der Preußen zwar den Weg des Konstitutionalismus beschritten, die '48er Revolution ihre Ausstrahlungskraft aber doch eingeüßt hatte. Statt dessen versuchte Friedrich Wilhelm IV. das Rad der Geschichte im Zuge einer romantisch-neoständischen Politik zurückzudrehen und den Adel wieder zu einer tragenden Säule des Staates zu machen. Hierzu hielt er eine grundlegende Adelsreform für erforderlich, die - wenn auch im Ergebnis fehlgeschlagen - das Heroldsamt hervorbrachte, dem über seine Kontrollfunktion die Aufgabe zufiel, den Adel und damit seine Funktion in Staat und Gesellschaft zu stärken. Damit unterschied sich die Entwicklung in Preußen deutlich von der süddeutschen, wo Adelsbehörden zu anderer Zeit und mit anderer Zielrichtung eingerichtet worden waren.

Bis zum Beginn des 20. Jh. findet das Heroldsamt weder in der juristischen Wissenschaft noch in der Rechtsprechung eine nennenswerte Beachtung. Auch das Adelsrecht kommt in der wissenschaftlichen Erörterung nicht über allgemeine Darstellungen in den Zivil- und Strafrechtslehrbüchern hinaus. Als aber das Heroldsamt in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts versuchte, seine Befugnisse zu Lasten der Justiz auszuweiten, entstand eine umfangreiche Judikatur. Durch sie wurde in der Staatsrechtswissenschaft eine bis zum Ende der Monarchie anhaltende Kontroverse über Heroldsamt und Adel hervorgerufen, in die auch das Heroldsamt selbst mit einer Fülle von Publikationen eingriff, und bei der Anhänger und Gegner einer konsequenten Durchsetzung des Verfassungsstaates aufeinanderstießen. Die Bestimmung der Trennungslinie zwischen

den Kompetenzen des Heroldsamtes und der Gerichte war notwendig, weil das Heroldsamt in einem Verfahren, das justizförmige Züge hatte, Entscheidungen über die Adelseigenschaft solcher Personen traf, deren Adelsberechtigung zu Zweifeln Anlaß gegeben hatte. Diese Beschlüsse berührten damit immer Rechtspositionen, die grundsätzlich justitiabel waren. Zum einen hatten sie Auswirkungen auf das Personenstandsrecht des Betroffenen, da in den Personenstands- und sonstigen Registern auch der Adel und ggf. die Adelsstufe erfaßt wurden. Zum anderen konnte ihn die Entscheidung des Heroldsamtes in Konflikt mit dem Strafgesetzbuch bringen, das in seinem § 360 Nr. 8 die Adelsanmaßung unter Strafe stellte. Hatten über diese zivilrechtlichen und strafrechtlichen Aspekte die ordentlichen Gerichte zu entscheiden, so fragte es sich, ob die Entscheidung des Heroldsamtes die Richter binden konnte oder ob diese nach eigener Rechtsüberzeugung zu judizieren hatten. Diese Frage war im Ergebnis eine Machtfrage zwischen Krone und Justiz.

So wie das Heroldsamt bei der Machtverteilung zwischen monarchischer und allgemeiner staatlicher Gewalt eine Rolle spielte, so war es auch von zentraler Bedeutung für das "Innenverhältnis" zwischen Krone und Adel. Beider Positionen wurde durch die fortschreitende verfassungspolitische Entwicklung nicht mehr uneingeschränkt akzeptiert, und so gingen sie gegenüber den neuen Kräften ein enges Bündnis ein, in das sie die bürgerliche Oberschicht gleichfalls mit einbanden. Diese adlige und bürgerliche Oberschicht wahrte in den Führungspositionen in Militär, Verwaltung und Industrie die Interessen der Krone; der Monarch protegierte die Partner dieser Allianz und belohnte sie mit dem Glanz des Hofes. Das Bündnis hatte primär eine Abwehrfunktion und erschien gegenüber dem politischen Gegner als monolithischer Block. Diese Sicht negiert jedoch die Tatsache, daß die Symbiose von Adel und Großbürgertum trotz aller Verflechtungstendenzen in Preußen keineswegs vollzogen war; vor allem übersieht sie den Umstand, daß Krone und Adel keineswegs immer in diesem engen Bündnis miteinander verbunden gewesen waren. Gewiß, der größte Teil der Adligen leitete seinen Adel von dem regierenden Monarchen bzw. dessen Dynastie ab, und Krone und Adel waren in vorabsolutistischer Zeit durch das Lehnband miteinander verbunden gewesen. Andererseits waren Monarch und Adel auch immer Gegenspieler gewesen, die die Macht im Staate untereinander aufgeteilt hatten, wobei dem Adel oftmals nicht unbedeutende lokale Machtbefugnisse zu gefallen waren. Waren diese spätestens mit den preußischen Reformen weitestgehend⁴ abgeschafft worden, so war der Adel doch als sozialer Machtfaktor erhalten geblieben. Durch allgemeine politische Entscheidungen - Entscheidungen seiner Regierung - konnte der Monarch Einfluß auf die ökonomischen

⁴ Die Rechte der Standschaft, der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und des Patronats waren dinglicher Natur und seit der Möglichkeit des Erwerbs der einstigen adligen Güter durch Nichtadlige nicht mehr allein auf den Adel beschränkt.